

RS UVS Niederösterreich 1992/10/28 Senat-ZT-92-006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.10.1992

Rechtssatz

Der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges kann wegen Überlassung seines Fahrzeuges an eine Person, die nicht im Besitz einer Lenkerberechtigung ist, nicht nach §64 KFG iVm §7 VStG, sondern nur nach der lex specialis des§103 Abs1 Z3 KFG bestraft werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at